

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 15.10.2008

Kommunales Wahlrecht für Drittstaatenangehörige

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich unverzüglich der Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz, dem sich das Land Berlin angeschlossen hat, zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes anzuschließen und sich im Bundesrat für die Einführung des Kommunalwahlrechtes für alle Migrantinnen und Migranten einzusetzen.

Begründung

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz - das Land Berlin schloss sich der Initiative an - beantragte Anfang September 2007 (BR-Drs. 623/07) die erneute Einbringung des bereits im Jahr 1997 im Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige (BR-Drs. 515/97). Bereits am 4. Juli 2007 stellte die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag den Antrag, ein kommunales Wahlrecht für Drittstaatsangehörige einzuführen (BT-Drs. 16/5904). Am 10. Oktober 2007 legte dann die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/6628) vor.

Die aktive und passive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen stellt den Kernbereich politischer Mitbestimmung dar. Der demokratische Gedanke erfordert dabei, grundsätzlich eine Kongruenz zwischen den Inhaberrinnen und Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten Herrschaft Unterworfenen herzustellen. Das muss auch für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ca. 6,7 Mio. Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit gelten, von denen 4,6 Mio. nicht aus Ländern der Europäischen Union (EU) stammen. Um die rechtlichen Hemmnisse für eine gleichberechtigte Partizipation dieser Menschen an politischen Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen grundlegend zu beseitigen, ist es perspektivisch notwendig, das allgemeine aktive und passive Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatenangehörige, die dauerhaft in der Bundesrepublik leben, auf Landes- und Bundesebene einzuführen.

Kommunalwahlen sind die Grundlage demokratischer Selbstverwaltung und eigenverantwortlicher Selbsterfüllung aller Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Selbstverwaltung. EU-Bürgerinnen und -Bürger erhielten das kommunale Wahlrecht durch eine Grundgesetzänderung bereits im Jahr 1992, um dem Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit einer Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen für in Deutschland lebende Drittstaatenangehörige fehlt allerdings, obwohl die durchschnittliche Aufenthaltsdauer dieser Menschen Ende 2006 mehr als 17 Jahre betrug und damit im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoch ist. Die Mehrheit der europäischen Länder dagegen erkennt neben EU-Bürgerinnen und -Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In 16 europäischen Ländern wurde bisher unter sehr unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen Drittstaatenangehörigen ein kommunales Wahlrecht eingeräumt. Es ist an der Zeit, dass sich die Bundesrepublik Deutschland diesen Initiativen anschließt und ebenfalls die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige beschließt.

Der Einführung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum kommunalen Wahlrecht (BVerfGE 83, 37 und BVerfGE 83, 60) festgestellt, dass dahingehende Änderungen des Kommunalwahlrechts in Einklang mit Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes möglich sind. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind sie vielmehr sogar geboten, wird mit der geforderten Einführung eines Kommunalwahlrechts für Drittstaatenangehörige doch dem demokratischen Grundsatz Rechnung getragen, dass niemand für eine längere Zeit vom politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden darf. Zugleich wird auch die sachlich nicht zu rechtfertigende und verfassungsrechtlich fragwürdige Ungleichbehandlung derselben gegenüber EU-Bürgerinnen und -Bürgern aufgehoben.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin